

Satzung des Angelsportverein Trave e.V. Lübeck

in der Fassung vom 31.01.2015.

I. Allgemeines

1. Sitz, Zweck, Gerichtsstand, Auflösung

Der Angelsportverein Trave e.V. Lübeck wurde 1927 gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck. Seine Eintragung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck am 07.01.1934 unter Nr. VR 1091 erfolgt.

Er kann Angelverbänden und Naturschutzverbänden auf Bundes-, Landes-, und Kreisebene angehören.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Mit den in dieser Satzung aufgeführten Personen wird zur besseren Lesbarkeit der Satzung ausschließlich Bezug auf deren Funktion genommen und nicht auf das Geschlecht der jeweils diese Funktion ausfüllenden

Person. Der in dieser Satzung genannte 1. Vorsitzende z.B. kann also sowohl männlichen, als auch weiblichen Geschlechts sein

Der Verein bezweckt

- den Zusammenschluss von Anglern und deren Vertretung auf dem Gebiet der Fischerei,
- die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen,
- die Festsetzung und Einhaltung einheitlich angepasster Schonzeiten und Mindestmaße für schutzwürdige Fischarten,
- die Schaffung von Angelmöglichkeiten für seine Mitglieder,
- die ideelle und materielle Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen zugunsten der vereinseigenen Jugendgruppe.

Ferner setzt sich der Verein für die Reinhaltung der Gewässer und für die Erhaltung der Natur als Lebens- und Erholungsraum ein, durch Meldung von Wasser- und Naturverunreinigungen an die zuständigen Stellen, Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden, die der Bevölkerung und der Natur durch Verunreinigung des Wassers und umliegender Areale entstehen könnten, die Aufklärung der Mitglieder über Wald-, Wild-, Vogel- und Gewässerschutz.

Eine weitere Aufgabe ist die Förderung des Turniersports (Casting).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand / Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand/ Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine übliche Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann binnen drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der ASV Trave kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 3/4- Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen vorher in den Lübecker Tageszeitungen veröffentlicht werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des in der Satzung dargelegten gemeinnützigen Zweckes bestimmt die Mitgliederversammlung besondere Liquidatoren. Geschieht dies nicht, so hat der geschäftsführende Vorstand die Liquidation des Vereins durchzuführen. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen. Das gesamte Restvermögen des Vereins ist jeweils zur Hälfte der Possehl-Stiftung und der Sparkassenstiftung zu Lübeck zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Grundsätzlich gilt: Die Mitgliedschaft im ASV Trave kann jede natürliche oder juristische Person erwerben.

Eine Beschränkung nach politischen, konfessionellen und ethnischen Gründen ist nicht statthaft.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht Dritten überlassen werden.

1. Unterteilung

Der Verein umfasst

- a) A-Mitglieder, die den vollen Beitrag zahlen

A-Mitglied kann jede Person werden, die sich dem ASV Trave verbunden fühlt oder die das Angeln in irgendeiner Form aktiv ausübt.

A-Mitglieder sind vollberechtigt.

- b) B-Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag zahlen

B-Mitglied kann jede Person werden, die sich dem Verein verbunden fühlt, (jedoch nicht die Vereinsgewässer des ASV Trave nutzen möchte) und dessen Arbeit unterstützen will, ohne ordentliches Mitglied zu werden.

B-Mitglieder sind eingeschränkt berechtigt entsprechend der Vereinsordnung.

- c) jugendliche Mitglieder, die ebenfalls einen ermäßigten Beitrag bezahlen

Jugendmitglied kann jeder Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden.

Jugendliche, die 18 geworden sind, werden im Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch zum

A-Mitglied, wenn nichts anderes beantragt wurde.

Für Jugendmitglieder gelten die Bestimmungen der Vereinsordnung Jugend.

Jugendmitglieder sind nicht vollberechtigt.

- d) fördernde Mitglieder, die einen vereinbarten Beitrag bezahlen

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Verein verbunden fühlt und dessen Arbeit unterstützen will, ohne ordentliches Mitglied zu werden.

Fördernde Mitglieder sind nicht vollberechtigt.

e) Ehrenmitglieder, die nicht beitragspflichtig sind.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss auf der Jahresmitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft Mitgliedern verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, unabhängig von ihrem Mitgliederstatus.
Ehrenmitglieder sind vollberechtigt

f) Familienmitglieder, die den Familienbeitrag zahlen

Familienmitglieder können Ehepartner und Lebensgefährten sowie Kinder eines ordentlichen Mitgliedes werden (falls letztere nicht ohnehin Jugendmitglieder sind).
Die Ehepartner und Lebensgefährten sind vollberechtigt.

2. Aufnahme

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Verein oder in der Geschäftsstelle. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden. Das Mitglied gilt als aufgenommen, wenn der Mitgliedspass übersandt wird oder binnen vier Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages keine schriftliche Ablehnung erfolgt ist.

Als Ausweis wird den Mitgliedern ein Pass ausgehändigt.
Der Pass ist bei der Ausübung der Fischerei stets mitzuführen.
Bei einem Vereinsaustritt ist der Pass an den Verein zurückzugeben.

3. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens 3 Monate vorher dem Verein schriftlich per Einschreiben an die Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Auflösung oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein

Anträge zum Ausschluss sind nur mit schriftlicher Begründung gültig. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit ¾-Mehrheit seiner Stimmen. Zuvor muss der Betroffene angehört werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein:

- a) grobe Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen
- b) bei wiederholten Verstößen der im II.Punkt 6 genannten Art.
- c) wenn das Mitglied ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
- d) wenn sich das Mitglied durch Fischereivergehen und -übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt, oder solche Taten bewusst duldet,
- e) wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, zuwiderhandelt, oder durch sein Verhalten das Ansehen dieser schädigt.
- f) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt, z.B. durch Verkauf des Fanges.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlussbescheides der Einspruch beim Ehrengericht des Vereins zu. Die Entscheidung des Ehrengerichtes ist endgültig.

Nach Austritt oder bestandskräftigem Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

Während des Ehrengerichtsverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Die Verpflichtung zur Beitrags- und Gebührenaufzahlung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt bestehen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die vom Verein gemieteten bzw. gepachteten Anlagen, Gelände und Wasserflächen stehen allen Mitgliedern zur Nutzung zur Verfügung. Näheres regelt die Vereinsordnung "Anlagen, Gelände und Wasserflächen"

Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr, eine Haftung des Vereins oder seiner Organe ist ausgeschlossen für (leichte) einfache Fahrlässigkeit.

Die A-Mitglieder, die Familienmitglieder, die Ehrenmitglieder und die Jugendmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Gewässerordnung, die Fischerei auf den Vereinsgewässern auszuüben und die an den Gewässern geschaffenen Einrichtungen zu benutzen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten, die Satzung, die gefassten Beschlüsse, sowie die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen, auch den Vorstand bei seinen Maßnahmen zu unterstützen.

Vereinsmitglieder, die vereinseigene Boote auf den vom Verein bewirtschafteten Gewässern benutzen, nutzen diese auf eigene Gefahr. Minderjährige Vereinsmitglieder nach dem BGB, die die Erlaubnis erhalten, die Vereinsboote zu benutzen, nutzen diese auf eigene Gefahr

6. Ahndung von Verstößen

6.1. Der Vorstand kann gegen Mitglieder wegen Verstößen

- a) gegen die Satzung, die Versammlungsbeschlüsse und die Anordnungen des Vorstandes, sowie der Gewässerwarte,
- b) gegen die Kameradschaft,
- c) gegen Fischerei-, Tierschutz- und Umweltgesetze und die Gewässerordnung des Vereins einen Verweis erteilen, eine Geldbuße bis 1000 € verhängen oder ein Angelverbot bis zu einem Jahr aussprechen. Die Geldbuße darf nur für den Besatz verwendet werden. Gegen solche Maßnahmen des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides Einspruch beim Ehrengericht des Vereins erheben.

6.2. Verstöße von Vorstandsmitgliedern

Verstößt ein Vorstandsmitglied in grober Art und Weise gegen die ihm obliegenden Pflichten, kann der Vorstand das betreffende Vorstandsmitglied nach Anhörung vorläufig von seiner Vorstandsfunktion entbinden (Suspension). Nach Anhörung beider Parteien hat das Ehrengericht über die Suspension des Vorstandsmitgliedes zu entscheiden. Über die endgültige Amtsenthebung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

7. Verleihung von Vereinsehrennadeln

1. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, erhalten die silberne Ehrennadel.
2. Mitglieder, die dem Verein 35 Jahre angehören, erhalten die goldene Ehrennadel.
3. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, erhalten die große Ehrennadel.

Verdiente Mitglieder erhalten solche nach Beschluss der Vereinsorgane.

III. Organe des Vereins

Der Verein verwaltet sich durch:

- 1) Mitgliederversammlungen
- 2) Vorstand
- 3) Ehrengericht
- 4) Jugendabteilung

1. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied, Gäste mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

- a) Im ersten Quartal des Geschäftsjahres wird die Jahresmitgliederversammlung abgehalten. Nur Ihr obliegt die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Durchführung der Wahlen, die Feststellung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Beiträge und Gebühren, sowie die Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- b) Anträge zu Satzungsänderungen sind bis 15.10. schriftlich einzureichen.
- c) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden mind. 4x im Jahr gemäß Terminplan statt
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 10 Tage nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn mindestens 10 % der volljährigen Mitglieder (jedoch ohne fördernde Mitglieder) dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- d) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tage vorher durch den Vorsitzenden erfolgen. In der Einladung ist auch anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt noch Anträge von den Mitgliedern gestellt werden können. Nicht fristgemäß gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten einverstanden ist.
- e) Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung erfolgt durch das Jahresrunds Schreiben
- f) Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, wenn nicht eine andere Mehrheit vorgegeben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- g) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn sie aus der Versammlung gefordert wird.

- h) Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- i) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die über 18 Jahre alt sind und ihren Beitrag bezahlt haben, sowie die Ehrenmitglieder. Jedoch haben bei der Entscheidung über Vereinsgewässerangelegenheiten, die B-Mitglieder und fördernden Mitglieder kein Stimmrecht.
- j) Die Stimmberechtigung ist auf der Mitgliederversammlung vom Mitglied durch Vorlage des Mitgliedsausweises mit gültiger Beitragsmarke nachzuweisen. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

1.1. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom

1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, tritt an seine Stelle der
2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, dann wählt der Vorstand den Versammlungsleiter oder überträgt die Wahl den Mitgliedern.

1.2. Anträge

Anträge auf Satzungsänderung sind bis zum 15. Oktober des Vorjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn sie in der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben worden sind.

Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen genügt eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, bevor die Anzahl der Mitglieder auf 5 gesunken ist und von diesen ein Mehrheitsbeschluss vorliegt.

1.3. Protokoll, Anwesenheitsliste

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Der Protokollentwurf ist auf der nächsten Mitgliederversammlung von dieser genehmigen zu lassen.

Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste und ein Beschlussfassungsprotokoll beizufügen.

Das genehmigte Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

2.Vorstand

Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende und
- c) der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied dieses Vorstandes vertreten.

Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die Geschäftsführung. Diesem kann durch Beschluss des Vorstandes zur Durchführung ein hauptamtlicher Geschäftsführer zur Seite gestellt werden. Der Vorstand gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen, sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen die Richtlinien für die gesamte Leitung.

Der Vorstand ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet, sparsam im Rahmen des Haushaltsplanes zu wirtschaften. Alle überplanmäßigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Über überplanmäßige Ausgaben entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen, sowie Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder sind ihnen jedoch in angemessenem Rahmen zu erstatten.

Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt. Die hierfür aufgewendeten Beträge sind jährlich nach Person, nach Anlass, mit Datum und Höhe im Kassenbericht auszuweisen.

2.1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem 1. Schriftführer
- e) dem 2. Schriftführer
- f) dem Hauptgewässerwart,
- g) dem Referent für Natur und Umwelt
- h) dem 1. Jugendgruppenleiter
- i) dem 2. Jugendgruppenleiter
- j) dem 1. Referent für Gemeinschaftsveranstaltungen
- k) dem 2. Referent für Gemeinschaftsveranstaltungen
- l) 1. Beisitzer
- m) 2. Beisitzer

Der Vorstand kann jederzeit, sofern es die vereinsinternen Belange erfordern, erweitert oder begrenzt werden.

Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse zu bilden, sowie Aufgaben an Mitglieder zu delegieren.

2.2 Wahl, Amtsdauer

Grundsätzlich gilt für die Wahl von Vorstandsmitgliedern:

Wählbar sind alle vollberechtigten Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahresmitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende ist stets durch Stimmzettel, die anderen Vorstandsmitglieder, sofern kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Jugendgruppenleiter werden innerhalb der Jugendabteilung durch die Jugendversammlung gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung auf der Jahresmitgliederversammlung.

Das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes dauert bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Wahlzeit aus, oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Jahresmitgliederversammlung bedarf.

Im Zwei-Jahreswechsel werden folgende Vorstandsmitglieder neu gewählt oder stehen zur Wiederwahl an:

- a) 1. Vorsitzender
 - b) 1. Kassenwart
 - c) Hauptgewässerwart
 - d) 1. Jugendgruppenleiter
 - e) 1. Schriftführer
 - f) 1. Referent für Gemeinschaftsveranstaltungen
 - g) 1. Beisitzer
- diese erstmals im Jahr 2016

und

- h) 2. Vorsitzender
- i) 2. Schriftführer
- j) 2. Jugendgruppenleiter
- k) 2. Referent für Gemeinschaftsveranstaltungen
- l) Referent für Natur und Umwelt
- m) 2. Beisitzer

diese erstmals im Jahr 2018, im Jahr 2016 erfolgt die Wahl auf 2 Jahre.

2.3. Vorstandssitzungen

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen mindestens von drei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Mitglieder des Vorstandes, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beratung und der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

Über die Anträge, Aussprachen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und von dem Vorsitzenden, sowie vom Schriftwart zu unterzeichnen.

Es wird ein Beschlussfassungsprotokoll geführt.

Beschlüsse sind in einem Beschlussordner numerisch abgelegt zu führen.

2.4. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.

Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

Die Vorstandsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

Die Mitgliedschaft in Verbänden / Organisationen sowie die Kündigung bestehender Mitgliedschaften ist auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahresmitgliederversammlung, oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

3. Ehrengericht

Das Ehrengericht kann von jedem Mitglied bei Unstimmigkeiten innerhalb der Mitgliedschaft angerufen werden. Bei Einberufung des Ehrengerichtes durch Jugendliche findet die Einberufung durch den Jugendausschuss statt.

Wählbar sind alle vollberechtigten Mitglieder, außer Mitglieder des Vorstandes.

Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Obmann.

1. Das Ehrengericht des Vereins besteht aus einem Obmann, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Jahresmitgliederversammlung auf vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrengerichtes dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Das Ehrengericht ist hauptsächlich zur Entscheidung über die nach II.Punkt 4 und II.Punkt 6 zulässigen Einsprüche zuständig.
3. Die Einberufung des Ehrengerichtes erfolgt durch den Obmann oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter.
4. Das Ehrengericht ist beschlussfähig, wenn der Obmann oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Am Ehrengerichtsverfahren darf als Obmann oder Beisitzer nicht teilnehmen, wer selbst an der betreffenden Angelegenheit beteiligt ist oder mit dem Beteiligten verwandt oder verschwägert ist.

4. Jugendabteilung

Die Jugendabteilung organisiert ihre Vereinsaktivitäten eigenständig. Näheres wird in der „Vereinsordnung Jugend“ festgelegt.

Nachfolgendes regelt die Jugendordnung der Jugendgruppe

1. Die Leitung der Vereinsjugendgruppe besteht aus:
 - a) dem 1. Jugendgruppenleiter
 - b) dem 2. Jugendgruppenleiter
2. Die Jugendgruppe führt ein Jugendlieben nach eigener Ordnung.
3. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern zu erziehen, staatsbürgerlich zu bilden und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

4. Als Jugendliche gelten Personen beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters werden.
5. Sind im Verein mehr als 6 Jugendliche, ist eine Jugendgruppe zu bilden.
6. Die Leitung der Jugendgruppe haben die Jugendgruppenleiter. Sie werden von der Jugendgruppe gewählt, von der Jahresmitgliederversammlung bestätigt und sind Mitglied des Vereinsvorstandes.

Die Jugendgruppenleitung wird von den Jugendlichen auf 4 Jahre fest gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

IV. Kassenwesen

Die Vereinsbeiträge, die Aufnahmegebühren und etwaige Sondergebühren für die Mitglieder werden von der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Auf Beschluss einer Mitgliederversammlung können Umlagen festgesetzt werden.

Der Beitrag ist eine Bringschuld, er wird halbjährlich im Voraus fällig.

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr und den anteiligen Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Höhe der von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird zwischen diesen und dem Vereinsvorstand geregelt.

Der von den jugendlichen Mitgliedern aufkommende Beitrag ist nach Abzug der anteiligen Verbandsbeiträge der Vereinsjugendgruppe zur Verfügung zu stellen. Die Jahresmitgliederversammlung kann auch höhere Jugendmittel bewilligen.

Mitglieder, die mit den Beiträgen im Rückstand bleiben, werden mit Verzugskosten belastet.

Familienmitglieder haften für den vollen Beitrag aller Familienmitglieder als Gesamtschuldner.

Die Eltern von Jugendmitgliedern haften mit dem Jugendlichen bis zum Ende der Mitgliedschaft als Jugendlischer für den Beitrag als Gesamtschuldner.

Näheres regelt die „Vereinsordnung Beiträge und Gebühren“.

V. Haushalt

Alle planbaren Ausgaben des Jahres werden nach Vorschlag durch den Vorstand auf der Jahresmitgliederversammlung in einem Haushaltsplan festgelegt. Außerplanmäßige Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, über nützliche Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind und eine Eilentscheidung erfordern, über einen Betrag bis zu € 3000,- zu verfügen.

Er hat darüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung, sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Verbuchung verantwortlich.

Nach Ablauf des 1. Halbjahres legt der Kassenwart dem Vorsitzenden binnen vier Wochen einen Kassenzwischenbericht vor.

Die Jahresabrechnung ist der Jahresmitgliederversammlung vorzulegen.

VI. Revisoren

Die Kasse ist nach Abschluss des Geschäftsjahres immer und zwischendurch auf Verlangen des Vorsitzenden, außerdem vorher noch von 4 Kassenprüfern, die von der Jahresmitgliederversammlung für das laufende Jahr gewählt werden, zu prüfen.

Der Prüfungsbericht ist beim 1. Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Jahresmitgliederversammlung schriftlich und unterschrieben einzureichen. Auf der Jahresmitgliederversammlung erfolgt ein mündlicher Prüfungsbericht durch einen der Kassenprüfer.

Der am längsten amtierende Kassenprüfer scheidet aus, bei den übrigen ist Wiederwahl möglich.

VII. Gemeinschaftsarbeit

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an der Instandhaltung der Gebäude und Anlagen und an Arbeiten an vereinseigenen Anlagen, - Gebäuden, - Geräten und - Booten zu beteiligen. Näheres wird auf den Jahresmitgliederversammlungen beschlossen und in den Vereinsordnungen festgelegt.

VIII. Vereinsordnungen

Das Vereinsleben wird neben der Satzung durch die Vereinsordnungen geregelt. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Art, Umfang und Änderungen können jeweils auf den Mitgliederversammlungen beschlossen werden, mit Ausnahme der Vereinsordnung Beiträge und Gebühren. Die Art, der Umfang und/ oder Änderung der Vereinsordnung Beiträge und Gebühren kann nur auf der Jahresmitgliederversammlung beschlossen werden. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern zusammen mit dem Jahresrundsreiben bekanntgemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:

- a) Vorstandsordnung
- b) Vereinsordnung Beiträge und Gebühren
- c) Gewässerwarteordnungen
- d) Ehrenordnung
- e) Jugendordnung
- f) Vereinsordnung Anlagen, Gelände und Wasserflächen
- g) Gewässerordnung

IX. Salvatorische Klausel

Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso zu Änderungen, die sich aus den Satzungen der Verbände ergeben, bei denen der Verein Mitglied ist, sowie zu lediglich redaktionellen Änderungen, ist der Vorstand ermächtigt.

In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

X. Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten aller Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- 1.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- 1.2 Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- 1.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

- 1.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig oder der Zweck entfallen ist.
2. Weiterhin können zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Bestimmungen des BDSG personenbezogene Daten in Schriften des Vereins oder im Internet veröffentlicht werden, insbesondere auch Daten von Gemeinschaftsveranstaltungen.
3. Den Mitgliedern und den Vereinsorganen oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu bearbeiten, zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

XII. Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 12.11.2015 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung aufgehoben.